



## **Antrag**

der Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Hans-Ulrich Pfaffmann SPD**

### **Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren verstärken**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren zu verstärken und hierfür die technischen und gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

#### **Begründung:**

§ 454 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung (StPO) schreibt beispielsweise die mündliche, nicht jedoch die persönliche Anhörung des Gefangenen vor. Die audiovisuelle Anhörung wird in der Rechtsprechung und Literatur daher als rechtlich zulässig angesehen. Allerdings ist es nur in fünf von 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten derzeit möglich, Anhörungen gemäß § 454 Abs. 1 Satz 3 StPO im Rahmen der Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zur Bewährung durch die Strafvollstreckungskammern audiovisuell mithilfe von Videokonferenztechnik durchzuführen (vgl. Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann vom 10. Mai 2016 zum Thema „Videoanhörungen in den Haftanstalten“ (Drs. 17/11926 vom 12. August 2016)). Des Weiteren sind nur 17 Gerichte (Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte) in Bayern mit dieser Technik ausgestattet.

Mit dem „Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren“ vom 25. April 2013 hat der Bund durch Änderung verschiedener Prozessordnungen den Weg für einen vermehrten Einsatz der Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren freigegeben. Die Möglichkeit des Einsatzes der Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren sollte daher auch in Bayern stärker als bisher genutzt werden können.

Die Vorteile der verstärkten Nutzung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren liegen auf der Hand. So könnte im Bezug auf das Vorführ- und Schubwesen durch den Einsatz der Videokonferenztechnik eine deutliche Entlastung der Polizei geleistet werden. Jährlich werden über 200.000 Dienststunden für den gerichtlichen Vorföhrdienst durch bayerische Polizeibeamte geleistet. Neben der Entlastung der Polizei wird gleichzeitig die Fluchtgefahr reduziert.